Satzung
Des Fördervereins der Sandbachschule Schandelah e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Sandbachschule Schandelah e.V.“ und hat seinen Sitz in Schandelah. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfenbüttel unter der Nummer VR 150405 eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Die Aufgabe des Vereins bestehen in erster Linie darin, Vorhaben und Veranstaltungen der Schule zu unterstützen, soweit nicht Mittel des Schulträgers und der Gemeindeverwaltung zur Verfügung stehen. Ferner sollen die Kommunikation zwischen Schule und Eltern bzw. Schule und dem Einzugsgebiet gestärkt werden.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 - Mittel des Vereins

Die zur Durchführung der gestellten Aufgaben benötigten Mittel werden erhoben durch:

a. Mitgliederbeiträge
b. Spenden
c. Öffentliche Zuschüsse

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung einer Mitgliedschaft sin dem Bewerber die Ablehnung und der Grund schriftlich mitzuteilen. Einen Einspruch des Bewerbers hiergegen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung in der Mitgliederliste
Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende erklärt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Austritt wird mit dem Ausscheiden des letzten Kindes aus der Schule bei dessen Eltern stillschweigend vollzogen, es sei denn, die Eltern haben zuvor erklärt, dass die Mitgliedschaft fortbestehen soll.

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird auf Beschluss des Vorstandes ausgesprochen und dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Ein Mitglied, das mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung nach Ablauf des vierten Monats seinen Beitragsrückstand nicht gezahlt hat oder sich überhaupt weigert, die satzungsgemäßen Beiträge zu zahlen, kann durch Beschluss des Vorstands in der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses oder der Streichung in der Mitgliederliste erlöschen alle Rechte der betroffenen Mitglieder am Vereinsvermögen; insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Es entspricht somit weitgehend dem Schuljahr.

§ 7 - Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Jedes Mitglied kann darüber hinaus nach freiem Ermessen Spenden leisten. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Stundung und Erlass kann vom Vorstand im begründeten Ausnahmefall gewährt werden.

§ 8 - Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder sind zwei Wochen vorher schriftlich zu benachrichtigen. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- den Kassenbericht,
- den Bericht des Kassenprüfers,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes (sofern gem. Satzung notwendig)
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Festsetzung des Mindestbeitrages.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden benannter Stellvertreter.

Auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich unter Wahrung der Einladungsfristen durchzuführen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes oder bei zwei Wahlkandidaten ist geheim abzustimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter mitunterzeichnet wird. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 10 - Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer,
- und drei Beisitzern.

Der jeweilige Rektor der Schule soll dem Vorstand angehören.

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Er wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden soll.
Bankvollmacht erhalten der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassierer, wobei jeweils nur zwei gemeinsam über das Konto verfügen können. Ausgaben bis 100 Euro können die Vorgenannten verfügen, darüber hinaus bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen mit der Einladungsfrist von einer Woche. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern hat der 1. Vorsitzende unverzüglich unter Wahrung der Einladungsfrist eine Vorstandssitzung durchzuführen. Über die Vorstandssitzungen fertigt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter mit unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zeitnah zugeleitet wird. Änderungswünsche und Korrekturen werden auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung abschließend beraten.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen auf Vorstandsbeschluss vergütet.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben ihr Amt ordnungsgemäß an den Nachfolger zu übergeben. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so besetzt der Vorstand diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch.

§ 11 – Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind bei Einladung zur Mitgliederversammlung dem Inhalt nach bekannt zu geben. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind mit zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen fällt nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Cremlingen, die diese nur nach § 2 dieser Satzung verwenden darf.

§ 13 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung mit den §§ 1 bis 13 wurde am 08. Oktober 2003 der Mitgliederversammlung vorgelegt und durch diese anerkannt. Auf der Mitgliederversammlung vom 26.11.2012 wurde die Namensänderung in „Förderverein der Sandbachschule Schandelah e.V.“ beschlossen und damit in die Satzung übernommen.

Schandelah, 26.11.2012